



Beitragsordnung

§1 Beitragspflicht

- 1.1. Alle Mitglieder der BSG Medizin Dessau sind grundsätzlich beitragspflichtig.
Davon ausgenommen ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
- 1.2. Es wird unterschieden zwischen:
 - 1.2.1. Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - 1.2.2. Kinder und Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre)
 - 1.2.3. Familien
 - 1.2.4. Betriebsfremden (Dritten)
 - 1.2.5. Förderer
- 1.3. Kinder und Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Jahr den nächst höherem Beitrag zu zahlen.
- 1.4. Familie im Sinne der Beitragsordnung ist:
 - 1.4.1. Eheleute und Kinder
 - 1.4.2. eingetragene Lebenspartnerschaften und Kinder
 - 1.4.3. Alleinerziehende und Kinder,
solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Familienbeitrag gemäß Ziffer 2.2 wird gewährt, wenn mindestens 3 Personen Mitglied sind, wovon eine Person volljährig sein muss.
- 1.5. Erwachsene Schüler können längstens bis zum 21. Lebensjahr noch als Familienmitglieder berücksichtigt werden, solange sie sich in der Schulausbildung befinden und dies jährlich nachweisen.
- 1.6. Auszubildende, Studenten und Zivildienstleistende zahlen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr den ermäßigten Beitrag für Kinder und Jugendliche. Es ist ein jährlicher Nachweis –Studenten pro Semester- vorzulegen.
- 1.8. Förderer
Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand zu Förderern werden, wenn:
 - 1.8.1. sie keiner Abteilung angehören.
 - 1.8.2. sie kein Sportangebot des Vereins in Anspruch nehmen.

§2 Höhe der Beiträge

- 2.1. Ab dem 19.01.2011 gelten folgende Beitragssätze:

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	9,00 €	108,00 €
Kinder und Jugendliche	5,00 €	60,00 €
Familie	13,00 €	156,00 €
Betriebsfremden (Dritte)	13,00 €	156,00 €
Förderer (Person)		mind. 50,00 €

- 2.2. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossen.



§3 Beitragszahlung

- 3.1. Die Beiträge sind durch Einzugsverfahren jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils im 1. Quartal eingezogen. Für im laufenden Jahr eintretende Mitglieder errechnet sich der Beitrag anteilig der noch verbleibenden Monate, angebrochene Monate werden voll berechnet.
- 3.2. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 oder 3.2 zu leisten.

§4 Ein- und Austritt

- 4.1. Neu eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen.
- 4.2. Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§5 Sonderregelungen

- 5.1. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2011 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstand